

Cartam tradidi

Zum Ausklingen der traditio cartae

Von

Richard Heuberger

Ändern sich die Lebensverhältnisse und mit ihnen die Anschauungen eines Gesittungskreises, so überleben sich auch im Bereich des Urkundenwesens Förmlichkeiten, die einst sinnvoll gewesen waren. Sie werden umgedeutet, anders gestaltet und schließlich ganz aufgegeben. Aber auch nachdem dies geschehen ist, bleibt vielfach von ihnen noch eine Spur zurück. Reichen die Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und die innere Freiheit des Geistes noch nicht hin, die starre Formelhaftigkeit rasch zu überwinden und sofort Fassungen zu schaffen, die imstande sind, die neuen Anschauungen restlos auszuprägen, werden Worte und Wendungen, die an jene verschollenen Förmlichkeiten erinnern, oft noch lange in der Urkundensprache unverstanden weitergeschleppt, wobei es dann nicht selten vorkommt, daß ihnen ein neuer Sinn unterlegt wird¹⁾. Es sei etwa — um eines bekannten Beispiels zu gedenken — an die Geschichte der Stipulationsklausel²⁾ erinnert. Das Fachschrifttum, zum mindesten das deutsche, hat nun meines Wissens eine hierher gehörige Erscheinung noch nicht genügend beachtet, die als bemerkenswert bezeichnet werden darf. Auf sie sei daher im vorliegenden Beitrag zur Festschrift für einen Meister mittelalterlicher Urkundenforschung hingewiesen. Dazu müssen freilich zwei grund-

¹⁾ Vergl. bes. H. Steinacker, die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde (Ergänzungsband 1 zu Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft 1927), S. 17 ff.

²⁾ H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I (1880), S. 221 ff. Anders G. Ferrari, Atti del R. Istituto Veneto 69, S. 743 ff., bes. S. 790 ff. und namentlich C. Freundt, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Recht 1910, 1, S. 211 ff. Dazu auch O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (v. Belows und Meineckes Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte 1911), S. 24 f 34, Steinacker, Grundlagen S. 18, 83 ff.

sätzliche Bemerkungen gemacht werden. Einmal darf das hier Gesagte nur als eine Mitteilung gelten, die die Forschung Anderer anregen will. Denn es beruht nur auf gelegentlich gesammelten Beobachtungen, nicht auf grundsätzlicher Durchsicht des in Betracht kommenden Urkundenstoffes und des einschlägigen, besonders des italienischen Fachschrifttums, die sich, selbst, wenn sie in Innsbruck durchführbar wäre, um einer an sich wenig belangreichen Einzelfrage willen kaum gelohnt hätte. Zweitens wäre es unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen, daß der auf den folgenden Blättern erörterte Gegenstand bereits von Fachgenossen behandelt worden und mir dies entgangen wäre. Sollte dies aber auch der Fall, der eigentliche Inhalt der hier vorgelegten Ausführungen mithin nicht neu sein, so können diese etwa eine gewisse Rechtfertigung in dem Umstand finden, daß sich im Verlauf der Darlegungen Gelegenheit bietet, einige, vielleicht nicht ganz unbrauchbare Gedanken zu einer wichtigen Frage der mittelalterlichen Urkundenforschung, wenn auch nur andeutungsweise, vorzubringen.

1. Wandlungen im hochmittelalterlichen Urkundenwesen Italiens und die *traditio cartae* des früheren Mittelalters.

Den im Frühmittelalter ausgebildeten Formalhandlungen schlug in Italien ihre Stunde, als sich seit dem 11. Jahrhundert das spätmittelalterliche Urkundenwesen im Rahmen des Notariats ausgestaltete¹⁾. Diese Entwicklung der Formen des schriftlichen Rechtslebens war durch die nunmehrigen Lebens-, insbesondere Wirtschafts- und Bildungsverhältnisse sowie durch die Anschauungen der aufblühenden Rechtswissenschaft bestimmt. Da indes die schriftliche Aufzeichnung von Rechtsgeschäften u. dgl. nie abgekommen

¹⁾ Für die im folgenden vertretene Auffassung vergl. R. Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft ²a, 1921), S. 16 ff., 37 ff., auch Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum in Innsbruck 6, S. 36 f.

war und das zünftige Schreibertum seine feste Geschäftsüberlieferung besaß, kam es dabei zu keinem Bruch mit der Vergangenheit wie im Norden. Macht man sich von der Anschauung frei, daß jede Carta eine Verfügungs-, jedes Notariatsinstrument aber eine schlichte Beweisurkunde gewesen sei, beachtet man, daß die Carta, die aus dem Altertum überkommene Urkunde, während des Frühmittelalters in den meisten italienischen Landschaften vor- oder alleinherrschte und die jüngere Notitia seit dem 10. Jahrhundert meistens noch seltener gebraucht wurde als früher und richtet man bei Betrachtung der Formulare den Blick nicht ganz einseitig auf die Frage nach objektiver oder subjektiver Fassung, so stellt sich die mittelalterliche Entwicklung des Urkundenwesens auf der Halbinsel und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft ganz geschlossen und folgerichtig dar. Dieser Vorgang bedeutet keinen unerwarteten Sieg der in jeder Beziehung unvollkommeneren Notitia¹⁾, der ja im Hinblick auf die Entwicklung der vorangegangenen Zeit kaum zu begreifen wäre. Die Notariatsurkunde erwuchs vielmehr, so gesehen, ihrem Wesen wie ihrer Fassung nach aus der spätantik-frühmittelalterlichen Tabellionen- bzw. Notarscarta, deren überlebtes Formular verfallen und durch Mischung mit jenem der Notitia zersetzt war²⁾. Daß dabei in den meisten, aber durchaus nicht allen Gegenden die bisher vorherrschende subjektiv-präsentische Fassung durch die objektiv-perfektische ersetzt wurde, die von der Notitia her bekannt war und für eine bloße Beweisurkunde besonders gut paßte³⁾, erklärt sich durch das auch sonst bemerkbare Bestreben der Notare, das rechtliche Wesen der von ihnen gefertigten Schriftstücke in deren Wortlaut möglichst genau auszudrücken. Denn Carta wie

¹⁾ Wie es H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1² (1912), S. 659 f. darstellt.

²⁾ Heuberger, Urkundenlehre S. 25. Hiezu im Folgenden, einer Anregung Redlichs, Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 39, S. 346 gemäß, einige erläuternde Worte.

³⁾ Heuberger, Urkundenlehre S. 6.

Notariatsinstrument dienten, zum mindesten in der Mehrzahl der Fälle, lediglich Beweis Zwecken¹⁾.

Aber nicht nur das Formular der in Italien herrschenden Urkunde sondern auch der Verbriefungsvorgang mußte Umgestaltungen erfahren. Die *traditio cartae*, die in bestimmten Fällen rechtsförmliche Begebung des leeren Pergaments oder der gemeinhin noch unvollzogenen Urkunde durch den Urheber (Aussteller) an den Empfänger²⁾ und die sonstigen sinnbildlichen Formalhandlungen, die bei Ausstellung frühmittelalterlicher Cartae in Italien üblich waren³⁾, begegneten schon im Kreise der Rechtsschule von Pavia nicht mehr vollem Verständnis, wie Irrtümer und Unklarheiten des vor 1070 verfaßten *Chartularium Langobardicum* bei Schilderung dieser Förmlichkeiten⁴⁾ beweisen. Dem Geist der Glossatorenzeit entsprachen sie noch viel weniger zumal eine rechtserhebliche *traditio cartae* dem für die Männer der neuen Schule richtunggebenden Recht Justinians und seiner kaiserlichen Vorgänger noch fremd war⁵⁾. So kamen also jene altertümlichen Förmlichkeiten ab und die Mitwirkung der Zeugen bei der Urkundenfertigung beschränkte sich auf bloße Anwesenheit, die des Urhebers auf Erteilung des Verbriefungsauftrages und Anerkennung des Schriftstückes⁶⁾.

¹⁾ Betreffs der Carta siehe unten S. 99. Betreffs des Notariatsinstruments Redlich, Privaturkunden S. 209 ff., Heuberger, Urkundenlehre S. 41.

²⁾ Über diese bes. Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde I, bes. S. 86 ff., 157 ff., 261 ff. Redlich, Privaturkunden, bes. S. 4 f., 48 ff. und zuletzt Heuberger, Urkundenlehre S. 12 f., 15, 19 f., 22, 31 f. (hier die weiteren einschlägigen Schriften). Zur Frage der römischen *traditio cartae* jetzt Steinacker, Grundlagen S. 80 f., 83 f., 89 ff.

³⁾ Über den Vorgang bei Ausstellung von Cartae Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde I, S. 66, 96 ff., Freundt, Wertpapiere I, S. 124 ff., 193 ff., Redlich, Privaturkunden S. 50, E. Goldmann, Mitteilungen des Instituts 35, S. 1 ff., Bresslau, Urkundenlehre 2, S. 83 ff., Heuberger, Urkundenlehre S. 22.

⁴⁾ Freundt, Wertpapiere I, S. 207 ff., Goldmann, Mitteilungen des Instituts 35, S. 5.

⁵⁾ Steinacker, Grundlagen S. 89 f.

⁶⁾ Bresslau, Urkundenlehre 2, S. 178 f., Heuberger, Urkundenlehre S. 22.

Ehe indes die mit der Ausfertigung einer Carta verbundenen Formalhandlungen völlig verschwanden, wurden sie mancherorts noch umgestaltet und umgedeutet. Vor allem legte man aber — wenigstens da und dort — den an sie erinnernden Worten der Urkunden einen neuen Sinn bei. All dies zeigt sich beim Ausklingen der *levatio cartae*¹⁾. Form und Bedeutung dieser Formalhandlung erscheinen bei der aus ihr hervorgegangenen *levatio cartae* des Wallis und der verwandten *levatio pennae* des Unterengadin und des Vinschgau völlig verändert²⁾. Auch wurde nach dem Abkommen der förmlichen Urkundenhebung der im burgundischen Gebiet von früherher bekannte und nunmehr inhaltslos gewordene Ausdruck *levare* — gemäß einer anderen Bedeutung dieses Wortes — zu Lausanne und Aosta in einer bisher nicht üblichen Weise verwendet. Er bezeichnete jetzt nicht mehr die durch den Aussteller vollzogene Hebung des Pergaments von der Erde, sondern die durch den Schreiber vorgenommene Fertigung der Reinschrift nach dem Protokoll³⁾. Wahrnehmungen, die auf ganz ähnliche Erscheinungen schließen lassen, können nun auch gemacht werden, wenn man den Blick auf die der *traditio cartae* gedenkenden Wendungen in Urkunden des hohen Mittelalters richtet.

Was bedeutete die Urkundenbegebung in der Blütezeit der Carta eigentlich? Der beschränkte Raum verbietet hier weitgreifende Erörterungen. Es mögen daher einige vorläufige Andeutungen genügen⁴⁾. Wer die betreffenden

¹⁾ Über diese zuletzt E. Goldmann, Mitteilungen des Instituts 35, S. 1 ff.

²⁾ Hierzu zuletzt Heuberger, Mitteilungen des Instituts 39, S. 48 ff.

³⁾ v. Voltolini, Mitteilungen des Instituts 6. Erg.-Bd., S. 167, L. Schiaparelli, Archivio storico Italiano 5/39, S. 269, Goldmann, Mitteilungen des Instituts 35, S. 28.

⁴⁾ Zum Folgenden — ich beschränke mich hier auf einige wenige Zitate — Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, bes. S. 86 ff., 153 ff., 261 ff., Freundt, Wertpapiere 1, bes. S. 59 ff., 129 ff., Redlich, Privaturkunden S. 4 f., 48 ff., Bresslau, Urkundenlehre 2, S. 81 ff. (ebenda S. 81, A. 4, die weiteren einschlägigen Schiften), Heuberger, Urkundenlehre S. 12 f., 15, 19 f., 22, 31 f., Steinacker, Grundlagen S. 10 ff., 83 ff., 89 ff.

Stellen bei Brunner¹⁾ unvoreingenommen liest, sieht, daß für das Frankenreich, wo sich zwar die formalen Urkundenarten der Carta und Notitia, aber keine scharfen formalen Unterschiede zwischen ihnen nachweisen lassen²⁾, und erst recht für den Bereich der Angelsachsen, deren Urkundenwesen³⁾ nur mittelbar mit dem des Altertums zusammenhing, einwandfreie Belege für eine rechtserhebliche *traditio cartae* fehlen⁴⁾. Jene Urkundenbegebung läßt sich nur in Italien nachweisen⁵⁾. Sie war hier laut *Chartularium Langobardicum* ein Teil des Vorganges bei Ausfertigung von *Cartae*⁶⁾ und zwar ein belangreicher Teil. Denn auf sie wurde häufig in der Vollziehungsformel des Schreibers durch ein *post traditam* u. dgl. hingewiesen⁷⁾. Daß der Begebung der Urkunde durch den Urheber eine ganz einzigartige Bedeutung zukam⁸⁾, ist jedoch aus diesen Erwähnungen nicht zu erschließen. Denn in der *Completio* finden sich auch häufig Wendungen, die anderer Förmlichkeiten, so der *rogatio* oder der *roboratio* durch die Zeugen gedenken⁹⁾. Brunner sah allerdings in der *traditio cartae* bekanntlich jene Formalhandlung, durch die das verbriefte Rechtsgeschäft vollzogen, die betreffende Carta also zur Verfügungsurkunde wurde¹⁰⁾. Einen wirklichen Beweis hiefür hat er indessen nicht erbracht. Ebenso wenig dafür, daß das *Chartularium Langobardicum*, das in einer Anzahl von Formularen die Beurkundung durch Carta und gerichtliche Notitia schildert,

¹⁾ Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 157 ff., 261 ff.

²⁾ Dies gegen den Willen des Verfassers zu ersehen aus Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 211 ff.

³⁾ Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 149 ff., Redlich, Privaturkunden S. 43 ff.

⁴⁾ Vergl. bezügl. der Verhältnisse im Frankenreich Heuberger, Urkundenlehre S. 31 f.

⁵⁾ Nachweise bei Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 86 ff.

⁶⁾ Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 97 ff.

⁷⁾ Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 87 f.

⁸⁾ So Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 86 ff.

⁹⁾ Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 79. Heuberger, Urkundenlehre S. 24 f.

¹⁰⁾ Darstellung der Entwicklung von Brunners Lehre bei Freundt, Wertpapiere 1, S. 121 ff.

dabei beabsichtigte, die Vollziehung von Rechtsgeschäften durch Urkundenbegebung darzustellen¹⁾. Da die langobardische und mindestens teilweise auch die neuromische Carta gemeinhin eine bloße Beweisurkunde war²⁾, kann ihre Begebung durch den Aussteller an den Empfänger privatrechtliche Bedeutung in Brunners Sinn nicht gehabt haben³⁾. Daß man Schriftstücke dieser Art gelegentlich als Einweisungswahrzeichen verwendete, gehört auf ein anderes Blatt. Dies beweist schon die Tatsache, daß man in solchen Fällen — wenigstens vielfach — die Urkunde benützte, die den Erwerb der Liegenschaft durch ihren bisherigen Eigentümer verbrieft⁴⁾.

Die Bedeutung der *traditio cartae* muß also anderswo gesucht werden. Einen Fingerzeig in dieser Hinsicht gibt die Tatsache, daß im frühmittelalterlichen Beweisverfahren Italiens der bloße Besitz von Urkunden — mochte ihr Inhalt rechtserheblich sein oder nicht — wesentliche Vorteile bot, ja sogar ausschlaggebend sein konnte⁵⁾. Für ein formales Recht, wie es das der Langobarden war, mußte es also nötig scheinen, in allen Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Urkunde nicht — wie beim Gerichtsbrief und Königsdiplom — durch die Persönlichkeit des Ausstellers gewährleistet war, nicht nur die Erteilung des Verbriefungsauftrags sondern auch den viel wichtigeren Übergang des Pergaments in den Besitz des Empfängers durch Formalhandlung bewirken zu lassen, zu versinnlichen oder anschaulich zu machen. Mit anderen Worten: es mußte

¹⁾ So mit Recht Freundt, Wertpapiere 1, S. 201 ff.

²⁾ Freundt, Wertpapiere 1, S. 66 ff., 75 ff., 129 ff., 151 ff., 156 ff., Heuberger, Urkundenlehre S. 19 f.

³⁾ Gegen die privatrechtliche Bedeutung der *traditio cartae* vor allem Freundt, Wertpapiere 1, S. 145 ff. Über die Unzulässigkeit von Schlüssen aus der Fassung auf die Rechtsbedeutung der Carta ebenda 1, S. 129. Über die Belanglosigkeit der Wendung *per cartam* für die Frage nach der privatrechtlichen Bedeutung der Carta ebenda S. 136 ff. Über das erst allmähliche Eindringen der auf die *traditio cartae* bezüglichen Wendungen in die langobardische Schreiberunterfertigung ebenda S. 153.

⁴⁾ Freundt, Wertpapiere 1, S. 189 ff.

⁵⁾ Mayer-Homberg, Beweis und Wahrscheinlichkeit nach älterem deutschen Recht (1921) S. 214 ff.

auch die Privaturkunde selbst übereignet werden, wofern sie, — wie gemeinhin die Carta — namens des Urhebers ausgestellt war. Dabei konnte, da die anfangs meist, später durchwegs von Notaren hergestellte Carta von der Tabellionenkunde abstammte, an die Begebungsförmlichkeiten angeknüpft werden, die Justinian — ebenfalls aus beweisrechtlichen Gründen¹⁾ — bei Verbriefung von Rechtsgeschäften durch Tabellionen vorgeschrieben hatte und die — der Beweissicherung wegen — zu einer Formalhandlung auszubauen, auch das teilweise vom Formalismus ergriffene Recht der neurömischen Landschaften Ursache hatte. Bei der außergerichtlichen Notitia dagegen kam, da sie gemeinhin vom Empfänger ausgestellt, daher von Anfang an in dessen Besitz war, eine solche Übereignung nicht in Frage, zumal ihr Formular mit dem der Tabellionenkunde nichts zu tun hatte, also auch keinerlei Hinweise auf eine Begebungsförmlichkeit enthielt.

Daß diese Auffassung der *traditio cartae* der Wahrheit entspricht, bezeugt die einzige Quellenstelle, die über die Bedeutung jener Formalhandlung Aufschluß gibt. Sie findet sich im *Chattularium Langobardicum*. Diesem zufolge wurde der Urheber — wohl vom Fürsprech²⁾ — mit folgenden Worten zur Urkundenbegebung aufgefordert: *sic trade ei* (dem Empfänger) *(cartam) ad proprium et huic notario ad scribendum* oder: *sic trade sibi* (dem Empfänger) *cartam . . . ad proprium et huic notario ad scribendum*³⁾, d. h. „übergib die Urkunde dem Empfänger zu Eigen und dem Notar zum Schreiben.“ Diese Stelle hat ihre genauen Seitenstücke in Wendungen fränkischer Urkunden wie *et cartam venditionis publiciter vobis tradidi ad possidendum*⁴⁾ und im Zusatz zu einer alemannischen Formel betreffend einen Tauschvertrag

¹⁾ Steinacker, Grundlagen S. 83 ff.

²⁾ Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 98.

³⁾ *Monumenta Germaniae, Leges* 4, S. 595. Hiezu Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 98 f. (ebenda die des Zusatzes *ad proprium* entbehrenden Formeln bei Austausch gleichlautender Gegenurkunden durch die Parteien angeführt).

⁴⁾ Angeführt bei Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 260.

zwischen den fingierten Vertragsgegnern Eumelus und Epitides *istam cartam ille, qui loquitur haec, det alii habendam, hoc est Epitide; aliam autem cartam similiter Epitides ex sua persona faciat et donet Eumelo habendam*¹⁾. An jener Stelle des *Chartularium Langobardicum* wird also ausdrücklich gesagt, was die *traditio cartae* war: nichts weiter als eben die Übergabe, die Übereignung der Urkunde selbst. Hätte jene Begebung privatrechtliche Bedeutung gehabt, müßten die betreffenden Worte, selbst wenn man die Ungewandtheit des früheren Mittelalters im sprachlichen Ausdruck in Rechnung stellt, ganz anders lauten. Das *Chartularium Langobardicum* stammt nun freilich erst aus verhältnismäßig später Zeit und muß auch sonst mit Vorsicht benutzt werden²⁾. Allein es liegt kein Grund zur Annahme vor, es gebe die Formeln, die bei der Beurkundung gesprochen zu werden pflegten, nicht in der zur Zeit seiner Entstehung üblichen Fassung wieder, und nichts ändert sich langsamer als stehende Wendungen der Rechtssprache. Daher darf man vermuten, daß der Urkundenaussteller auch schon in früheren Jahrhunderten mit ähnlichen Worten zur Begebung des Pergaments an den Empfänger aufgefordert worden war, zumal der Gedanke einer rechtsförmlichen Übereignung der Urkunde selbst dem Geist der Langobarden- und Frankenzeit mehr entspricht als der Auffassung einer Rechtsschule des 11. Jahrhunderts.

Eine Frage erhebt sich allerdings: Bewirkte oder vermehrte die *traditio cartae* im Geist des germanischen Rechts die Übereignung der Urkunde selbst, weshalb bildete sich eine derartige Formalhandlung nicht auch im Norden der Alpen aus? Waren hier doch die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Entwicklung in noch höherem Maße gegeben als in Italien. Auch legte man, wie die oben

1) Angeführt von Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde I, S. 261. Ebenda auch eine auf Austausch zweier Gegenurkunden bezügliche Quellenstelle.

2) Freundt, Wertpapiere I, S. 210, siehe auch oben S. 96.

angeführten Quellenzeugnisse beweisen, im fränkischen Reich der schlichten Urkundenbegebung eine ähnliche Bedeutung bei, wie sie nach der hier vertretenen Ansicht auch der italischen *traditio cartae* zukam. Eine Antwort auf die eben gestellte Frage ist leicht zu finden: Außerhalb Italiens waren Justinians Erlasse nicht rechtsverbindlich geworden. Folglich hatten sich die von diesem Herrscher vorgeschriebenen Begebungsförmlichkeiten bei Ausfertigung von Tabellionenurkunden nördlich der Alpen nicht eingebürgert und das frühe Mittelalter fand demnach nur auf der Apenninenhalbinsel Urkundengebräuche vor, aus denen es eine Formalhandlung nach Art der *traditio cartae* entwickeln konnte.

Die hier angedeutete Anschauung wäre geeignet, einfach und ungezwungen zu erklären, wieso sich die Begebung der italischen Carta aus der Tabellionenurkunde entwickelte und weshalb die *traditio* nur bei der Carta, nicht aber bei der Notitia stattfand, ohne daß man einen rechtlichen Unterschied zwischen diesen beiden formalen Urkundenarten und eine tiefgreifende Wandlung in der Rechtsbedeutung jener Förmlichkeit annehmen müßte. Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung könnte, soviel ich sehe, nur der Umstand erregen, daß man die Carta in unvollendetem Zustand, ja sogar das leere Pergament, begab. Allein dies erklärt sich leicht, wenn man erwägt, daß auch bei der italischen Tabellionenurkunde die Begebungsförmlichkeiten vor der Vollziehung vorgenommen wurden und wie sehr das frühe Mittelalter dazu neigte, das aus dem Altertum Überkommene starr festzuhalten und zu vergrößern. Auch die ausführliche Schilderung der *traditio cartae* im *Chartularium Langobardicum* sowie die nachdrückliche Hervorhebung der vollzogenen Begebung im Wortlaut der Urkunden können nicht auffallend erscheinen, wenn man sich die gesteigerte beweisrechtliche Bedeutung jener, im Geist der Zeit zu einer Formalhandlung ausgebauten Förmlichkeit vor Augen hält.

2. Cartam tradere im 12. bis 14. Jahrhundert.

Mag nun die *traditio cartae* im früheren Mittelalter die hier angenommene oder die von Brunner behauptete Bedeutung gehabt haben, in der spätsalischen und der staufischen Zeit, in der aus der Carta das Notariatsinstrument erwuchs und auf die es hier ankommt, kann diese Förmlichkeit, wo sie noch geübt und als rechtserheblich betrachtet wurde, nur der Beweissicherung gedient haben, da der notarielle Handschein damals auch nach der herrschenden Meinung im allgemeinen lediglich Beweismittel war¹⁾. Die Aushändigung des Schriftstückes an den Empfänger vor Zeugen gestattete diesen, auch über diesen Vorgang auszusagen. Konnte nun aber auch die *traditio cartae* in diesem Sinn noch eine Weile festgehalten und als belangreich angesehen werden, so war dies nur möglich, wenn sich mit ihr eine Veränderung vollzog, indem der Aussteller bei dieser Förmlichkeit wie bei der *levatio cartae* bzw. *pennae* der Alpentäler²⁾ aus einer handelnden Rolle verdrängt wurde und zwar durch den Notar. Denn dieser, der zur öffentlichen Urkundsperson geworden war, trat auf Kosten der Zeugen und des Urhebers bei der Beurkundung immer stärker in den Vordergrund³⁾. Vor allem kamen für das Beweisverfahren immer ausschließlicher der Notar und seine Handschrift allein in Betracht und deshalb handelte es sich nun nicht mehr darum, ob der Empfänger das Schriftstück vom Aussteller, sondern ob er es vom öffentlichen Schreiber rechtmäßig empfangen hatte. Folglich mußte jetzt die *traditio cartae*, wenn sie noch irgendwelche Bedeutung haben sollte, vom Notar und nicht vom Urheber vollzogen werden und zwar — auch weiterhin — in der Regel vor Niederschrift der Urkunde, da diese vielfach erst nachträglich

¹⁾ Redlich, Privaturkunden S. 209 ff., Heuberger, Urkundenlehre S. 41.

²⁾ v. Voltolini, Mitteilungen des Instituts 6. Erg.-Bd., S. 166 f., Redlich, Privaturkunden S. 50 f., Heuberger, Mitteilungen des Instituts 39, S. 49 f., Urkundenlehre S. 33.

³⁾ Siehe oben S. 96.

auf Grund der Imbreviatur ausgefertigt wurde¹⁾. Ging man dazu über, die Urkundenbegebung vom Schreiber durchführen zu lassen, so war dies vielleicht da und dort nicht einmal eine unerhörte Neuerung. Denn die Vollziehungsformel der lombardisch-tuscanischen Carta gestattet nur in Ausnahmefällen den Nachweis, daß der Aussteller die Urkundenbegebung vorgenommen habe²⁾. Daher könnte die *traditio cartae* manchenorts, zum mindesten gelegentlich, — die Fälle nicht gerechnet, in denen Urheber und Schreiber zusammenfielen³⁾ — auch schon in älterer Zeit durch den Notar vollzogen worden sein⁴⁾, wenn dies auch nicht das Gewöhnliche war, wie Marini⁵⁾ und Ficker⁶⁾ annahmen. Mochte sich aber die altertümliche Begebungsförmlichkeit etwa auch verändert und in dieser Gestalt noch eine zeitlang gehalten haben, im allgemeinen paßte sie doch nicht mehr in die neue Zeit. Daher mußte sie abkommen und in Vergessenheit geraten. Da jedoch die an sie erinnernden Worte in den Urkundenformularen nicht sofort verschwanden, so konnte es nicht ausbleiben, daß man ihnen einen neuen Sinn beilegte, ebenso wie dem *levare* der Lausanner und Aostaner Ausfertigungen⁷⁾, wobei es sich nach dem oben Gesagten von selbst versteht, daß man in diesem Fall bei der *traditio cartae* an eine vom Notar ausgeführte Handlung dachte.

Daß die Urkundenbegebung seit Beginn des 12. Jahrhunderts vielleicht wirklich vielfach durch den öffentlichen

¹⁾ Redlich, Privaturkunden S. 221, Heuberger, Urkundenlehre S. 43.

²⁾ Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde I, S. 94 ff., bes. S. 96.

³⁾ Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde I, S. 95. Seitenstücke hiezu aus frühmittelalterlichen Freisinger Urkunden ebenda S. 262.

⁴⁾ Über andere Unsicherheiten hinsichtlich der Deutung des *post traditam* Freundt, Wertpapiere I, S. 150. Die *traditio* als Darreichung an die Zeugen in den von Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde I, S. 38 A. 7 angeführten Urkunden und in *Historiae patriae monumenta* I, Nr. 346 Sp. 587 ff. von (1057) 4.17 Castello s. Massimo.

⁵⁾ G. Marini, *I papiri diplomatici* (1805) S. 259, A. 11, hiezu Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde I, S. 89.

⁶⁾ J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 2 (1878) S. 214, hiezu Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde I, S. 88.

⁷⁾ Siehe oben S. 97.

Schreiber vorgenommen und daß die der *traditio cartae* gedenkenden Wendungen tatsächlich nachmals eine Umdeutung erfuhren, beweist eine bereits von Ficker¹⁾ erwähnte, im früheren Mittelalter niemals vorkommende²⁾ Spielart der notariellen Unterschrift, die nunmehr in beträchtlichen Teilen Italiens nicht selten verwendet wurde³⁾. Sie läßt sich vom 12. bis ins 14. Jahrhundert nachweisen und scheint im ganzen westlichen Potiefland bekannt gewesen zu sein, manchenorts zu Zeiten sogar vorgeherrscht zu haben. Es wäre Sache der Einzelforschung, ihrer Verbreitung genauer nachzugehen. Hier seien nur die wichtigsten Abwandlungen ihres Wortlautes hervorgehoben. Manchmal lautete diese Formel im engen Anschluß an die ältere lombardische *Completio*⁴⁾: *interfui et istorum . . . rogatu hanc . . . cartulam scripsi, tradidi, complevi et dedi*⁵⁾, *hanc cartam . . . tradidi et post traditam complevi et dedi*⁶⁾, *interfui et rogatus hanc cartam tradidi et scripsi et post traditam complevi et dedi*⁷⁾; oder: *interfui et hanc cartam tradidi et rogatus et scripsi et dedi*⁸⁾. Gewöhnlich aber hatte sie die im Einzelnen mannigfach abgewandelte Fassung: *interfui et hanc cartam (rogatus) tradidi (tradavi, tradivi) et (ac) scri(p)si*⁹⁾; seltener: *interfui*

¹⁾ Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 2, S. 214.

²⁾ Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 88.

³⁾ Dem Wortlaut — allerdings nur diesem — nach ähnliche Unterfertigungsformeln aus frühmittelalterlichen Freisinger Urkunden bei Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 262.

⁴⁾ Über diese Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 79 ff.

⁵⁾ Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 4 (1874) Nr. 126, S. 168 von 1159 5. 5. Piacenza.

⁶⁾ *Historiae patriae monumenta* 1 (1836) Nr. 553, Sp. 870, Nr. 555, Sp. 872 von 1172 1.30 in loco *Arcamariani*, 1172, 11.3 in *Domignono sancti Julii*.

⁷⁾ *Historiae patriae monumenta* 6 (1853) Nr. 1592, Sp. 1095 von 1182, 4.2. Cerione.

⁸⁾ *Historiae patriae monumenta* 6, Nr. 1688, Sp. 1187 von 1198, 5.5. Santa Maria della Rocca.

⁹⁾ *Historiae patriae monumenta* 1, Nr. 773, Sp. 1141, Nr. 793, Sp. 1166, Nr. 813, Sp. 1198, Nr. 882, Sp. 1321 von 1207 10.30. *iusta plebem loci de Archamariano*, 1209 12. 30. Vercelli, 1213 8.25. Turin, 1231 9.28. Susa. Weitere Beispiele ebenda 1, Nr. 937, Sp. 1392, Nr. 1008, Sp. 1516, Nr. 1028, Sp. 1570, Nr. 1035, Sp. 1598, Nr. 1040, Sp. 1612; ebenda 6, Nr. 1536, Sp. 1026, Nr. 1560, Sp. 1056, Nr. 1598, Sp. 1102, Nr. 1610,

*et rogatus hanc cartam scripsi et tradidi*¹⁾. Auch kürzere Gestaltungen dieser Formel waren beliebt: *hanc cartam (rogatus) tradidi et scripsi*²⁾; oder einfacher: *tradidi et scripsi*³⁾; gelegentlich auch: *hanc cartam (rogatus) scripsi et tradidi (tradidique)*⁴⁾; oder: *(rogatus) scripsi et tradidi*⁵⁾. Hatte der Notar die betreffende Urkunde nicht eigenhändig geschrieben, so trat in den angeführten Formeln selbstverständlich an Stelle des *scripsi* ein *subscripsi*⁶⁾, auch kam man in solchen Fällen durch Einschaltung einer entsprechenden Bemerkung zu Fassungen wie: *hanc cartulam . . . tradidi et eam scribere feci et subscripsi*⁷⁾.

Sp. 1113, Nr. 1611, Sp. 1113, Nr. 1630, Sp. 1131, Nr. 1655, Sp. 1155, Nr. 1686, Sp. 1183, Nr. 1692, Sp. 1191, Nr. 1707, Sp. 1227, Nr. 1737, Sp. 1261, Nr. 1743, Sp. 1267, Nr. 1744, Sp. 1269, Nr. 1840, Sp. 1407, Nr. 1850, Sp. 1429. Fast gleichlautende Wendungen ebenda 6, Nr., 1706, Sp. 1209, Nr. 1715, Sp. 1224, Nr. 1746, Sp. 1275, Nr. 1764, Sp. 1294, Nr. 1894, Sp. 1498, Nr. 1906, Sp. 1519, Nr. 1913, Sp. 1531, Nr. 1965, Sp. 1626, Nr. 1975, Sp. 1649. Erweiterte Fassungen ebenda 1, Nr. 995, Sp. 1490; ebenda 6, Nr. 1734, Sp. 1255, Nr. 1831, Sp. 1396.

¹⁾ *Historiae patriae monumenta* 1, Nr. 710, Sp. 1039, Nr. 1012, Sp. 1529 von 1197, 6.28 Villafranca, 1280 7. 11. *apud sanctum Mauritium*. Weitere Beispiele ebenda 1, Nr. 1017, Sp. 1543; ebenda 6, Nr. 1977, Sp. 1652, Nr. 1978, Sp. 1660, Nr. 1979, Sp. 1662. Fast gleichlautend ebenda 6, Nr. 1885, Sp. 1488. Ähnliche Fassungen ebenda 1, Nr. 860, Sp. 1283; ebenda 6, Nr. 1575, Sp. 1072. Eine ähnliche, etwas erweiterte Formel ebenda 1, Nr. 1003, Sp. 1501.

²⁾ *Historiae patriae monumenta* 1, Nr. 731, Sp. 1074, Nr. 910, Sp. 1358 von 1201, 2.14 S. Graziano in Arona, 1243 4.6. Rivoli. Weitere Beispiele ebenda 6, Nr. 1703, Sp. 1204, Nr. 1721, Sp. 1238, Nr. 1730, Sp. 1251, Nr. 1731, Sp. 1252, Nr. 1732, Sp. 1253, Nr. 1733, Sp. 1254, Nr. 1739, Sp. 1263, Nr. 1740, Sp. 1264, Nr. 1995, Sp. 1719, Ficker, Forschungen, 4, Nr. 315, S. 346. Ähnliche Formeln *Historiae patriae monumenta* 1, Nr. 959, Sp. 1415; ebenda 6, Nr. 1522, Sp. 1009, Nr. 1674, Sp. 1172, Nr. 1817, Sp. 1376, Nr. 1912, Sp. 1528, Nr. 1926, Sp. 1544.

³⁾ *Historiae patriae monumenta* 1, Nr. 1050, Sp. 1631 von 1291, 1.27. Carnisio. Weitere Beispiele ebenda 6, Nr. 1720, Sp. 1237, Nr. 1723, Sp. 1243. Etwas erweiterte Fassung ebenda 6, Nr. 1839, Sp. 1406.

⁴⁾ *Historiae patriae monumenta* 6, Nr. 1520, Sp. 1005, von 1167, 1. 13. Moncalvo. Weitere Beispiele ebenda 6, Nr. 1523, Sp. 1010, Nr. 1908, Sp. 1521, Nr. 1938, Sp. 1568, Nr. 1989, Sp. 1701.

⁵⁾ *Historiae patriae monumenta* 6, Nr. 1848, Sp. 1426 von 1241 4. 22. Susa. Weitere Beispiele ebenda 6, Nr. 1956, Sp. 1613, Nr. 1957, Sp. 1614, Nr. 1958, Sp. 1614.

⁶⁾ *Historiae patriae monumentae* 6, Nr. 1543, Sp. 1037 von 1172 11. 12. (3) Diano. Weitere Beispiele unten S. 107 ff.

⁷⁾ *Historiae patriae monumenta* 6, Nr. 1573, Sp. 1070 von 1180 2. 2. Novara.

Auch in Tuszien benützte man derlei Formeln. So unterzeichneten Notare der tuszischen Markgrafen Urkunden ihrer Herren mit den Worten: *confirmavi et tradidi*¹⁾ *firmavi, scripsi et tradidi*²⁾; und: *recognovi et tradidi iubente marchione et confirmante*³⁾. Vor allem aber waren die in Rede stehenden Formeln wie im westlichen Potiefland so in den an dieses Gebiet grenzenden Alpentälern üblich. Man kannte sie in Aosta⁴⁾. In den „ambrosianischen Tälern“, dem tessinischen Blegno und Livinen, unterschrieben einheimische wie lombardische Notare nach dem auch in Mailand geübten Brauch⁵⁾ ihre Urkunden regelmäßig mit den Worten: *hanc cartam tradidi et (rogatus) scripsi*⁶⁾; ausnahmsweise auch mit der Wendung: *scripsi et tradidi*⁷⁾; nicht eigenhändig geschriebene mit: *hanc cartam rogatus tradidi et subscripsi*⁸⁾. Desgleichen hatten sich Unterschriftenformeln der in Rede stehenden Art, jedenfalls von Como aus⁹⁾, im Misox¹⁰⁾, im Bergell¹¹⁾, in Puschlav¹²⁾ und im Veltlin¹³⁾ verbreitet. Bergeller Schreiber

¹⁾ H. Hirsch, Mitteilungen des Institutes 37, S. 33 von 1121, 8.19. Castello im Bistum Volterra. Die Urkunde von Hand eines andern Notars.

²⁾ Ficker, Forschungen 4, Nr. 98, S. 143 von 1124.

³⁾ Ficker, Forschungen 4, Nr. 106, S. 151 von 1136.

⁴⁾ Vergl. z. B. *Historiae patriae monumenta* 1, Nr. 909, Sp. 1357 von 1242, 12. 18. Aosta.

⁵⁾ Vergl. etwa K. Meyer, *Blenio und Leventina* (1911), Beilage 28 — 30, S. 55*, 57*, 99* von 1293, 8. 7. Mailand, 1311 3. 22. Mailand, 1312 9. 5. Mailand. Erweiterte Fassung *Historiae patriae monumenta* 1, Nr. 1035, S. 1598 von 1287, 6. 22. Mailand.

⁶⁾ Meyer, *Blenio und Leventina* S. 138 A. 7. Beispiele ebenda Beilage 13, 17, 23, 24 usw. S. 20*, 36*, 47*, 48* usw. von 1224 3. 16—19—, 1227, 5. 23. Faudo, 1269 8.—, 1269 8. 16. Cresciano usw.

⁷⁾ So in der ältesten erhaltenen Urkunde von Blegno von 1104, 11.—, vergl. Meyer, *Blenio und Leventina* S. 139 A. 1.

⁸⁾ Meyer, *Blenio und Leventina*, Beilage 20, S. 42*, von 1237 4. 5. Osco.

⁹⁾ Für Como vergl. z. B. Th. v. Mohr, *Codex diplomaticus* 2 (1852—54) Nr. 82, S. 141 von 1288 5. 22. Como.

¹⁰⁾ v. Mohr, *Codex diplomaticus* 2, Nr. 239 S. 314 von 1301 12. 5. Crimerio. Tradent ein Comasker Notar.

¹¹⁾ v. Mohr, *Codex diplomaticus* 2, Nr. 116, S. 191 von 1304, 10. 20. Sils.

¹²⁾ v. Mohr, *Codex diplomaticus* 1 (1848—52), Nr. 166, S. 236, Nr. 181, S. 254 von 1200 5. 28. Puschlav, 1213 9. 27. Puschlav.

¹³⁾ v. Mohr, *Codex diplomaticus* 1, Nr. 168, S. 239, Nr. 186, S. 265, Nr. 187, S. 270, Nr. 219, S. 333 und ebenda 2, Nr. 81, S. 139, Nr. 248,

benützten die ihnen geläufige Wendung auch bei Ausfertigung von urkundlichen Schriftstücken auf dem Boden des Oberengadin¹⁾. Bei den lebhaften, auch im Bereich des Urkundenwesens nachweisbaren Beziehungen des Vinschgaues zum Veltlin²⁾ ist es leicht begreiflich, daß die einer durch den Notar vorgenommenen *traditio* gedenkenden Unterfertigungsformeln auch im obersten Etschtal Eingang fanden. Dahingestellt mag bleiben, ob als Ableger der gedachten Formeln bereits der Schlußsatz der in der Fassung einer deutschen Siegelurkunde gehaltenen, den Zeugen zufolge wohl in oder bei Marienberg ausgestellten Urkunde Egenos von Matsch zu betrachten ist, durch die die Übernahme der Schirmvogtei über dieses Kloster durch jenen Edlen verbrieft wird³⁾. Jener Satz lautet zwar: *Ego Eginno tradidi hanc cartam anno dominice incarnationis MCXCII, imperii vero domini Henrici anno secundo, indictione XI. die nonarum februarium*. Allein es ist zwar wegen der Stellung dieser Worte am Schluß des Schriftstücks und angesichts der Tatsache, daß auch in den Cartae der schwäbischen Nachbarschaft die Schreiberunterschrift mit der Datierung verbunden wurde⁴⁾, durchaus wahrscheinlich, daß unter dem hier genannten Mann nicht der Aussteller der Urkunde sondern deren Schreiber verstanden werden muß, der den häufigen, auch von mehreren Zeugen dieser Ausfertigung getragenen Namen Egeno führte; sicher ist dies aber nicht. Später war jedoch nachweislich die in der Lombardei übliche Formel der in Rede stehenden Art auch den Notaren

S. 322 von 1201 6. 27. Bormio, 1219 8. 17. Plurs 1220 7. 3. Tirano, 1243 11. 24. Burg Pedenal, 1288 3. 26. Morbegno, 1236 4. 4. Bormio.

¹⁾ v. Mohr, Codex diplomaticus 2, Nr. 93, S. 161 von 1300 4. 12 Silvaplana. Derselbe Notar in v. Mohr, Codex diplomaticus 2, Nr. 116 S. 191 von 1304 10.20. Sils vergl. Heuberger, Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum 6, S. 57 A. 1.

²⁾ Hiezu Heuberger, Veröffentlichungen des Ferdinandeums 6, S. 57 ff.

³⁾ v. Mohr, Codex diplomaticus 1, Nr. 161, S. 228 f., Goswins Chronik des Stiftes Marienberg, hg. v. B. Schwitzer (Tirolische Geschichtsquellen 2, 1880), S. 55—57 von 1192 2. 5.—

⁴⁾ Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 1, S. 245, Redlich, Privaturkunden S. 36, Heuberger, Urkundenlehre S. 35.

des oberen Vinschgau in ihrer gangbaren Fassung geläufig. Als Beispiele mögen folgende Unterfertigungen dienen: *ego Biamus Mairolus, notarius (de) Glurnio, habitator Glurnii, rogatus tradidi et scripsi*¹⁾, *ego Zaninus de Torculo, notarius et habitator Glurnii, hanc cartam rogatus tradidi et subscripsi*²⁾; und: *ego Nicolaus de Glurnio, imperiali auctoritate notarius publicus, hoc instrumentum rogatus tradidi et scripsi*³⁾. Vereinzelt kamen ähnliche Formeln selbst in der Mark Trient zur Anwendung. So unterzeichnete der von Kaiser Friedrich I. ernannte, in jener Gegend tätige Notar Albert in wie außer Landes seine Urkunden mit der Wendung: *interfui et tradidi et exinde hoc instrumentum rogatus scripsi*⁴⁾.

Schickt man sich an, festzustellen, was die im Vorstehenden angeführten Schreiberunterschriften und die in ihnen erwähnte *traditio* bedeuteten, so sieht man sofort, daß sie gleich andern Bräuchen und Formeln, die sich, inhaltlos geworden, ändern und mit neuem Sinn füllen, nicht allzeit und überall in derselben Weise aufgefaßt wurden. Wenn die beiden Placentiner Notare Lanfrancus de Thedisiis und Petrus de Bobio eine von ihnen hergestellte beglaubigte Abschrift mit den Worten unterzeichneten: *suprascriptum privilegium . . . precepto et vice dicti Petri notarii, qui inde preceptum habuerat a dicto domino episcopo publicandi, publicavi, authenticavi et in publicam formam reddegi et ita subscripsi* und *suprascriptum privilegium . . . per me diligentem examinatum et abscultatum de mandato dicti domini episcopi, qui inde michi precepit ipsum publicandi, dicto Lanfranco de Thedixiis notarium tradidi et dedi nomine*

¹⁾ Ferdinandeum Innsbruck, Dipauliana 973, Blatt 17 (Rückseite, Stück 3) von 1317 12.7. (Goldrain oder Glurns, Lesung des Notarsnamen nicht ganz sicher).

²⁾ So auf drei Stücken von 1229 6.4. Tschengls bzw. Prad im Schloßarchiv Schenna, vergl. Heuberger, Mitteilungen des Instituts 39, S. 48, Veröffentlichungen des Ferdinandeums 6, S. 70 f.

³⁾ Ferdinandeum Innsbruck, Dipauliana 973, Blatt 22, von 1364 9.16 Glurns und 1366 1.24 Glurns.

⁴⁾ Fontes rerum Austriacarum 2/5, Nr. 29, S. 79, Nr. 31, S. 82 von 1188, 6.24. Cles, 1188, 12.8. Saalfelden.

*meo publicandum et . . . me subscripsi et meo solito signo roboravi*¹⁾); so liegt auf der Hand, daß hier der Ausdruck *tradere* ohne jede besondere Bedeutung verwendet und unter der *traditio* die Übergabe der zu transsumierenden Urkunde durch den leitenden Notar an dessen Genossen zu verstehen ist, der die Abschrift fertigen sollte. In anderen Fällen sieht man sich aber zur Annahme veranlaßt, die einer Tradierung gedenkenden Worte seien in einem ganz bestimmten Sinn gebraucht. Eine verhältnismäßig kleine und anscheinend meist etwas jüngeren Zeiten angehörige Gruppe der in Rede stehenden Wendungen erscheint durch den Umstand gekennzeichnet, daß in ihnen das *tradidi* dem *scripsi* folgt. Eine ausführlich gestaltete Formel dieser Art ist etwa: *rogatus ad dictis arbitraris . . . duas cartas unius tenoris per abecedarium divisas inde composui, scripsi et tradidi*²⁾. Was das *tradidi* in diesen Fällen bedeutet, ist klar. Man hat es, nachdem die Formalhandlung der Urkundenbegebung abgekommen und vergessen war, als gleichbedeutend mit dem *dedi* der lombardischen *Completio* aufgefaßt, an dessen Platz gesetzt und somit auf die endgiltige Aushändigung des fertiggestellten Schriftstücks durch den Schreiber an den Empfänger bezogen. Dieselbe Anschauung verrät sich und zwar noch deutlicher, in Notarsunterschriften wie der folgenden: *his interfui et rogatus hanc cartam tradidi factam*³⁾. Die Aushändigung der Urkunde wurde auch sonst in oberitalienischen Stücken mit *tradere* bezeichnet. So trägt eine Urkunde des Grafen Thomas von Savoyen für das Hospiz auf dem Mont Cenis nach der Unterschrift des Notars (*Ego Mauricius, notarius comitis interfui et de mandato ipsius hanc cartam*

¹⁾ *Historiae patriae monumenta* 1, Nr. 138, Sp. 237 von 1313 5. 16. Piacenza (Transsumpt einer Urkunde von 972 7. 25. Mailand nach einem Transsumpt von 1172 11. 18. Piacenza).

²⁾ *Historiae patriae monumenta* 6 Nr. 1752 Sp. 1283 von 1214 6. 6. Saluzzo.

³⁾ *Historiae patriae monumenta* 1 Nr. 845 Sp. 1257 von 1219 3. 3. Caramagne in Secetto.

scripsi feliciter) den Vermerk *traditum in manus Bonaudi, prepositi de Riualta*¹⁾. Seitenstücke zu solcher Verwendung des Ausdrucks *tradere* finden sich selbstverständlich auch außerhalb des italienischen Urkundengebietes, so in den Korroborationen urkundlicher Schriftstücke aus Graubünden²⁾.

Allein mit unbedingter Sicherheit darf man doch nicht behaupten, daß das *tradidi* stets auf die Aushändigung der Urkunde zu beziehen sei, wenn es in der Notarsunterschrift dem *scripsi* nachgesetzt erscheint. Denn die Stellung der beiden Worte muß nicht immer die zeitliche Abfolge der Beurkundungsstufen widerspiegeln, auf die sie hinweisen. Denn da in den älteren Vollziehungsformeln die Wendung *post traditam* nicht selten dem Worte *scripsi* folgte³⁾, konnte auch durch bloße gedankenlose Beibehaltung der Stellung beider Ausdrücke die Reihenfolge *scripsi et tradidi* entstehen. Vor allem aber: in der weitaus größeren Mehrzahl der einschlägigen Formeln nehmen die Worte *tradidi* und *scripsi* die entgegengesetzte Stellung ein. Hier kann also — und darin liegt ein engerer Anschluß an die ältere *Completio* — mit dem *tradere* nur eine vor Niederschrift der Urkunde vorgenommene Handlung des Schreibers gemeint sein. Noch offensichtlicher erscheint dieser Sachverhalt in Unterschriften betont wie den Folgenden: *Ego Ambrosius Ansisus notarius iussu Nicolai (sacri) palatii notarii hanc cartam ab eo traditam scripsi*⁴⁾

¹⁾ *Historiae patriae monumenta* 1 Nr. 708 Sp. 1037 von 1197 5. 21. *apud Riualtam in claustris*.

²⁾ Beispiele in v. Mohr, *Codex diplomaticus* 1 Nr. 256 S. 385 und ebenda 2 Nr. 8 S. 8 f., Nr. 20 S. 23, Nr. 35 S. 44, Nr. 41 S. 52, Nr. 43 S. 54, Nr. 45 S. 58, Nr. 53 S. 69 f., Nr. 57 S. 75 von 1270 5. 28. Chur, 1281 11. 18. Chur, 1283 7. 12. Chur, 1286 7. 3. Chur, 1288 3. 15. Vicosoprano (Aussteller Bischof von Chur), 1288 4. 6. Chur, 1288 7. 16. Rätzüns, 1291 2. 28. Chur und 1291 10. 30. Zuoz.

³⁾ Ficker, *Forschungen* 4 Nr. 53 S. 77, Nr. 58 S. 84, Nr. 87 S. 132 von 1035 1. 8. Mailand, 1043 5. 9. Mailand, 1086 4. — Mailand.

⁴⁾ *Historiae patriae monumenta* 1 Nr. 726 Sp. 1064, Nr. 727 Sp. 1067 von 1199 8. 9. in *ecclesia sancti Stephani, que dicitur plebes de Arcamariano*, 1199 8. 12. Novara (keine zweite Notarunterschrift).

oder: *Ego Otto imperialis aule* (bezw. *Guidotus Canis regalis curie*) *notarius in hac cartula a me tradita scripsi*¹⁾).

Was ist aber nun unter dem *tradere* zu verstehen, das der Notar ausführte, ehe er sich an das Schreiben der Urkunde machte? Zunächst läßt sich zweierlei sagen. Einmal war die durch den Notar bewerkstelligte *traditio* keine rechtlich belanglose Förmlichkeit. Wurde doch der Notar dem Wortlaut der meisten Unterschriftenformeln zufolge, die eine *rogatio* erwähnen, durch diese nicht nur zum Schreiben der Urkunde sondern auch zur Vornahme der *traditio* aufgefordert. Besonders deutlich tritt dies etwa bei Unterfertigungen zutage wie den folgenden: *interfui et iussu utriusque partis hanc cartam tradidi et scripsi*²⁾, *interfui et iussu predicti domini Boni Johannis hanc cartam tradidi et scripsi*³⁾ oder *ex utraque parte rogatus tradidi et scripsi*⁴⁾. Auch nahm man auf die erfolgte *traditio* bei Erwähnung von Urkunden ausdrücklich Bezug. So heißt es in einem Bergeller Stück: *sicut apparet per cartam unam inde traditam et scriptam per dominum Bara . . . num notarium*⁵⁾. Demgemäß prüfte man auch gegebenenfalls im Beweisverfahren die ordnungsmäßige Vornahme der *traditio*. Im Blegnotal wurde bei Anfechtung einer Urkunde wegen angeblicher Ortsfremdheit ihres Schreibers⁶⁾ betont: *quod non continetur in ipsa cartula, quod aliquis notarius, qui sit notarius . . . de aliquo loco vallis Belegni, tradidisset nec scripsisset ipsam*

¹⁾ Ficker, Forschungen 4 Nr. 151 S. 192, Nr. 475 S. 480 f. von 1178 5. 6. Mombello, 1280 2. 17. Pavia (auf jeder dieser Stücke Unterfertigung je eines zweiten Notars: *Ego Bonus Johanes Butigella notarius sacri palatii* [bezw. *Resonatus Canis notarius*] *hanc cartulam* [iussu suprasciti *Guidoti*] *scripsi*).

²⁾ *Historiae patriae monumenta* 6, Nr. 1715, Sp. 1224 von 1203 4.17. St. Maria della Rocca.

³⁾ *Historiae patriae monumenta* 6, Nr. 1764, Sp. 1294 von 1218 4.8. Biella.

⁴⁾ *Historiae patriae monumenta* 6, Nr. 1839, Sp. 1406 von 1238 5.8. *St. Maria de Castello Murat*. Siehe auch unten S. 115 über Vornahme der *traditio de voluntate contrahentium*.

⁵⁾ v. Mohr, *Codex diplomaticus* 2, Nr. 116, S. 190 von 1304 10.20. Sils.

⁶⁾ Über den Ausschluß fremder Notare in Blegno und Livinen Meyer, *Blenio und Leventina* S.140.

*cartulam, nisi tantum quidam Petrus notarius*¹⁾. Derartige Belege dürften sich auch für das oberitalienische Urkundengebiet finden lassen. Zweitens war es, wie aus den Unterfertigungen hervorgeht²⁾, in den Fällen, in denen zwei oder mehr Notare an der Herstellung einer Urkunde beteiligt waren, die Regel, daß nur einer der Schreiber die *traditio* vornahm und zwar der führende Notar, der gewöhnlich auch die *Completio* schrieb. Gelegentlich erwähnt ihn dann sein Genosse in der Unterschrift mit dem Zusatz *qui . . . tradidit*³⁾. Vollziehung der *traditio* durch zwei Notare kam anscheinend nur vor, wenn der eine von ihnen im Auftrag der einen, der zweite im Dienst der andern Vertragspartei arbeitete⁴⁾. Daß Notare, die nur das Instrument eines Berufsgenossen mitunterzeichneten, in ihren Unterschriften einer *traditio* nicht gedachten⁵⁾, versteht sich von selbst.

Diese Feststellungen geben aber noch keinen Aufschluß über die Bedeutung des *tradere* in den hier erörterten Formeln. Man darf nun vielleicht vermuten, daß zur Zeit, als diese aufkamen und manchenorts, so vor allem im Alpengebiet⁶⁾ auch noch später unter der in ihnen erwähnten *traditio cartae* noch die Urkundenbegebung im alten Sinn verstanden werden kann, die jetzt aus den oben angedeu-

¹⁾ Meyer, Blenio und Leventina S. 140 A. 4 (Urkunde von 1260 5. 29. —).

²⁾ *Historiae patriae monumenta* 6, Nr. 1521, Sp. 1006 von 1167 l. 17. Trino. Weitere Beispiele ebenda 1, Nr. 637, Sp. 965, Nr. 712, Sp. 1045, Nr. 726, Sp. 1064, Nr. 727, Sp. 1067, ebenda 6, Nr. 1235, Sp. 1719, v. Mohr, *Codex diplomaticus* 1, Nr. 186, S. 265 und ebenda 2, Nr. 239, S. 314, Ficker, *Forschungen* 4, Nr. 151, S. 192, Nr. 463, S. 469, Nr. 475, S. 480 f., Meyer, Blenio und Leventina, Beilage 19, 20, 28–30, S. 40*, 42* f., 55*, 57*, 99*.

³⁾ *Historiae patriae monumenta* 6, Nr. 1719, Sp. 1235 von 1204 4. 28. S. Graziano zu Arona, Meyer, Blenio und Leventina, Beilage 30, S. 99* von 1311 3. 22. Mailand.

⁴⁾ So in v. Mohr, *Codex diplomaticus* 1, Nr. 219, S. 333 und ebenda 2, Nr. 248, S. 322 von 1243 11. 24 Burg Pedenal, 1336 4. 4. Bormio.

⁵⁾ Vergl. z. B. v. Mohr, *Codex diplomaticus* 1, Nr. 187, S. 270 von 1220 7. 3. Tirano.

⁶⁾ Über die lange Erhaltung anderwärts abgekommener Urkundungsbräuche in den Alpentälern Heuberger, *Mitteilungen des Instituts* 39, S. 47 ff.

teten Gründen durch den öffentlichen Schreiber vollzogen wurde. Beweise für diese Annahme lassen sich allerdings beim Fehlen sonstiger Anhaltspunkte mit Hilfe des Wortlauts der notariellen Unterschriften nicht erbringen. Man könnte allerdings mit der Möglichkeit rechnen, daß unter der *traditio* die durch den Notar ausgeführte Urkundenbegebung zu verstehen sei, wenn in Fällen, in denen das *tradere*, weil vor dem *scribere* erwähnt, nicht auf die abschließende Aushändigung der Urkunde bezogen werden kann, von der *traditio* zweier oder mehrerer gleichlautender Ausfertigungen eines Instruments¹⁾ oder von gemeinsamer Vornahme dieser Handlung durch zwei Notare²⁾ gesprochen wird. Denn die einzige Handlung, die der öffentliche Schreiber außer einer etwaigen Begebung des Pergaments vor Niederschrift der Urkunde vollzog, war die Aufnahme der *Imbreviatur* und eine Beziehung des *tradere* auf diesen Vorgang scheint sich hier, wenn man sich streng an den Wortlaut hält, aus sachlichen Gründen zu verbieten. Allein man wird besser tun, aus der Fassung jener Wendungen nicht allzu weit gehende Schlüsse zu ziehen und eher die Möglichkeit von Ungenauigkeiten im sprachlichen Ausdruck in Rechnung zu stellen, wie sie sich beim Gebrauch überlieferter Formeln in geänderter Bedeutung vor allem im Mittelalter bekanntlich häufig nachweisen lassen.

Denn es kann — um über Vermutungen hinaus und zur Hauptsache zu kommen — erwiesen werden, daß man, nachdem die Förmlichkeit der Urkundenbegebung abgekommen und vergessen war, den auf die *traditio cartae* bezüglichen Wendungen der Schreibunterfertigungen eine neue Bedeutung und zwar eben im Sinn einer Gleichsetzung von *tradere* und *imbreviare* beilegte. Gerade ein Instrument, das die vor seiner Ausfertigung von zwei Notaren gemeinsam

¹⁾ So *Historiae patriae monumenta* 6, Nr. 1596, Sp. 1099, Nr. 1801, Sp. 1346 von 1182 8.11. *Fruttuaria*, 1227 10.2. *in castro Ceue*. Weitere Beispiele ebenda 1, Nr. 930, Sp. 1385, Nr. 946, Sp. 1403.

²⁾ v. Mohr, *Codex diplomaticus* 1, Nr. 219, S. 333 und ebenda 2, Nr. 248, S. 322 von 1243 11.24. Burg Pedenal, 1336 4.4. Bormio.

vorgenommene *traditio* erwähnt, liefert einen Wahrscheinlichkeitsbeweis für diese Behauptung. Es heißt am Schluß jener — über einen Vertrag zwischen Gebhard und Konrad de Venusta und Hartwig von Matsch aufgenommenen — Urkunde: *ego Johannes, notarius Segondriaciensis de loco Burmii, scriba isti (!) domini Hartuichi, hanc cartam una cum isto Gullielmo Zitella, qui mecum eam tradidit et imbreuiavit, tradidi et scripsi*; und dementsprechend am Ende der Zeugenreihe dieses Stückes: *Guilielmus Zitella de Brignano, qui hanc cartam mecum tradidit de voluntate contrahentium*¹⁾. Hier erscheint demnach das *tradere* in engster Verbindung mit dem *imbreuiare* oder — wenn bloß eine der im mittelalterlichen Urkundenlatein so häufigen Tautologien²⁾ vorliegen sollte — als gleichbedeutend mit diesem Ausdruck. Für die letztere Auffassung spricht der Umstand, daß in den einander entsprechenden Stellen der Notarsunterschrift und der Zeugenreihe das einermal nur von *tradere*, das anderemal — ohne daß ein bewußter Unterschied fühlbar wäre — von *tradere* und *imbreuiare* die Rede ist und daß die Vornahme der *traditio* über Wunsch der Vertragsschließenden (*de voluntate contrahentium*) durch beide Schreiber erfolgte. Jede der Parteien konnte aber wohl nur daran ein Interesse haben, daß der für sie arbeitende Notar und nicht nur der des Vertragsgegners eine Imbreuiatur anfertigte und in Händen behielt³⁾. Allerdings enthält die Wendung *qui mecum . . . tradidit et imbreuiavit*, als Tautologie aufgefaßt, eine Ungenauigkeit im Ausdruck. Denn eine Imbreuiatur kann zwar von zwei Notaren in Zusammenarbeit verfaßt, aber nicht gemeinsam niedergeschrieben werden. Derartige sprachliche Unvollkommenheiten sind jedoch bekanntlich — wie erwähnt — in mittelalterlichen Urkunden nichts seltenes

¹⁾ v. Mohr, Codex diplomaticus I, Nr. 219, S. 333 von 1243 11. 24 Burg Pedenal.

²⁾ Ein Seitenstück (*receptum . . . et imbreuiatum*), etwa bei Schiaparelli, Archivio storico Italiano 5/39, S. 269 f. A. 4.

³⁾ Über die Bedeutung der Imbreuiatur für den Urkundenbeweis Redlich, Privaturkunden S. 221 f.

und der Sache nach bezeichneten die angeführten Worte doch ganz richtig das, worauf es Schreibern und Parteien ankam: daß die Fassung der dem Instrument zugrundeliegenden Imbreviatur im Zusammenwirken beider Notare zustande gekommen sei. Diesen wichtigen Umstand hervorzuheben, mußte nötig scheinen. Denn er ist an sich aus der uns erhaltenen Ausfertigung der Urkunde nicht ersichtlich; da sie — und vermutlich auch ihr Gegenstück — nur von einem der Notare unterzeichnet wurde.

Wie die angeführten Worte jenes Veltliner Instruments drängen auch Wendungen anderer Urkunden zur Annahme, an den betreffenden Stellen sei (*cartam*) *tradere* gleichbedeutend mit *imbreviare* gebraucht. Dies darf etwa vermutet werden, wenn in Schreiberunterfertigungen bei Erwähnung der erfolgten Tradierung und Niederschrift auf den Inhalt des urkundlichen Schriftstücks Bezug genommen, also etwa gesagt wird: *interfui et hanc cartam tenoris tradidi et scripsi*¹⁾ oder: *interfui et hanc cartam ut supra rogatus tradavi (tradidi) et scripsi*²⁾ und wenn es in notariellen Unterschriften heißt: *interfui et tradidi et exinde hoc instrumentum rogatus scripsi*³⁾. Ganz deutlich tritt aber dann die Anschauung, unter der *traditio* sei die Aufnahme der Imbreviatur zu verstehen, bei Notaren zutage, die mit Wendungen unterzeichneten wie: *his interfui et rogatus hanc cartam mihi Preceptam sic tradidi et scripsi*⁴⁾ oder: *prescriptas attestaciones testium . . . recepi seu tradidi . . . et . . . subscripsi*⁵⁾. Vollends wird die

1) *Historiae patriae monumenta* 6, Nr. 1743, Sp. 1267 von 1212 8. 10. S. Solutore (Turin).

2) *Historiae patriae monumenta* 6, Nr. 1894, Sp. 1498, Nr. 1906, Sp. 1519, Nr. 1913, Sp. 1531 von 1251 1. 5. S. Solutore (Turin), 1253 3. 6. S. Solutore, 1254 6. 23. S. Solutore. Ebenso mit Umstellung von *rogatus* ebenda 6, Nr. 1965, Sp. 1626 von 1267 6. 7. Turin. Weitere Beispiele siehe oben S. 109 f.

3) Siehe oben S. 109.

4) *Historiae patriae monumenta* 6, Nr. 1831, Sp. 1396 von 1236 7. 12. Narzoleis.

5) Meyer, Blenio und Leventina, Beilage 30, S. 99* von 1311 3. 22. Mailand (von einem Asteser Notar geschrieben). Zur Gleichung *recibere* — *imbreviare* Schiaparelli, *Archivio storico Italiano* 5/39, S. 269.

Gleichung (*cartam*) *tradere* — *imbreviare* unter Ausschluß jedes Zweifels in einem Falle offenbar, in dem ein Notar auf seinen Genossen, der tradiert hatte, nicht mit dem üblichen Zusatz *qui . . . tradidit*¹⁾, sondern mit der Beifügung *qui breviavit* verwies²⁾. Man verstand somit unter der *traditio* in diesen späteren Zeiten — vielleicht auch in Fällen, in denen der Wortlaut einer solchen Deutung zu widerstreben scheint³⁾ — die Fertigung der Imbreviatur und gelangte dadurch, indem man die jener so aufgefaßten Handlung gedenkenden Wendungen beibehielt, dazu, in den Schreiberunterfertigungen — entgegen dem sonstigen Brauch⁴⁾ — auf die vorgenommene Eintragung ins Imbreviaturbuch hinzuweisen. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird glänzend durch die Beobachtung bestätigt, daß eine *traditio* zwar in den Unterfertigungen beglaubigter, unter Aufnahme eines eigenen Aktes hergestellter Abschriften erwähnt wird⁵⁾, anscheinend aber niemals in Unterschriften auf notariellen Ausfertigungen nach fremden Imbreviaturen, wie sich gerade in Blengo und Livinen, also in einem Gebiet feststellen läßt⁶⁾, in dem die Schreiber sonst regelmäßig jener Handlung zu gedenken pflegten.

Eine derartige Auffassung des *tradere* muß wohl ganz allgemein überall dort geherrscht haben, wo man an den hier in Rede stehenden Formeln bis ins 13. und 14. Jahrhundert hinein festhielt und jenen Ausdruck nicht auf die endgil-

¹⁾ Siehe oben S. 113.

²⁾ Meyer, Blenio und Leventina, Beilage 20, S. 43* von 1237 4. 5. Osco.

³⁾ Siehe oben S. 111. 114 ff.

⁴⁾ Über die Nichtüblichkeit einer Erwähnung der Imbreviatur in den Notarsunterschriften v. Voltelini, *Acta Tirolensia* 2 (1899) S. XXXII.

⁵⁾ *Historiae patriae monumenta* 1, Nr. 138, Sp. 237, Nr. 650, Sp. 979, Nr. 890, Sp. 1331 von 1313 5.16. Piacenza (Transsumpt einer Urkunde von 972 7.25. Mailand nach Transsumpt von 1172 11. 18. Piacenza; siehe oben S. 110), 1258 4. 26. *in domo sancti Ursi* (Transsumpt einer Urkunde von 1191 —; *tradidi* nach *scripsi*), 1331 11. 12. Turin (Transsumpt einer Urkunde von 1235 10. 28. Turin).

⁶⁾ Vergl. die von Meyer, Blenio und Leventina S. 139 A. 4 mitgeteilten Unterfertigungen.

tige Aushändigung der Urkunde an den Empfänger bezog. Denn anders läßt sich das lange Fortleben der von einer *traditio* sprechenden Wendungen in einer Zeit kaum verstehen, die vor keiner Änderung der überlieferten Formulare zurückscheute. Auch erklärt sich unter der Voraussetzung, daß unter der *traditio* jetzt die Aufnahme der Imbreviatur zu verstehen ist, warum jene Handlung noch in diesen Zeiten als bedeutsam betrachtet wurde, weshalb zwei oder mehrere an der Herstellung eines Instruments beteiligte Schreiber anscheinend nur dann gemeinsam tradierten, wenn jeder von ihnen im Auftrag einer Vertragspartei arbeitete¹⁾ und warum andernfalls nur der Hauptnotar, der gemeinhin²⁾ auch die *Completio* schrieb³⁾, jene Handlung vornahm⁴⁾.

Wie man dazukam, dem Wort *tradere* die Bedeutung von *imbreviare* zu geben ist nicht schwer zu erraten. Die Wendung *post traditam* der älteren *Completio* wies auf eine vor Niederschrift der Urkunde ausgeführte Handlung hin und enthielt keinerlei Beziehung auf den Aussteller. Bei der Entstehung eines Notariatsinstruments trat aber, wie bereits erwähnt, nur mehr dessen Schreiber handelnd auf und so lag es — selbst wenn man nicht dazu übergegangen war, die Urkundenbegebung durch den Notar vornehmen zu lassen — nach dem Abkommen dieser Förmlichkeit nahe, diesen als denjenigen zu betrachten, der zu tradieren habe. Da die Herstellung der Imbreviatur das Einzige war, was der Notar vor Ausfertigung der Urkunde vornahm, war dann die Beziehung des *tradere* auf jenen Vorgang von selbst gegeben. Endlich mochte noch ein Umstand die Umdeutung des *tradere* begünstigen: man konnte dabei etwa in volksetymologischer Weise an die Redensart *tradere memoriae* oder eine verwandte Wendung denken, da die Imbreviatur für die dauernde Festhaltung des Tatbestandes noch wichtiger

1) Siehe oben S. 112 f.

2) Ausnahmen siehe oben S. 13.

3) Über die Fertigung der Imbreviatur durch den kompletierenden Notar v. Voltelini, *Acta Tirolensia* 2, S. VIII.

4) Siehe oben S. 113.

war als das Instrument, dessen Ausfertigung erst im Bedarfsfall erfolgen oder auch ganz unterbleiben konnte¹⁾.

Wie lange der Ausdruck *tradere* im Sinn von *imbreviare* in den verschiedenen Landschaften von den öffentlichen Schreibern verwendet wurde, müßte im Einzelnen mittels archivalischer Forschung festgestellt werden. Hier mag es genügen, auf den Bedeutungswandel dieses wichtigen Wortes aufmerksam zu machen. Bei Betrachtung dieser Erscheinung und Vergleich derselben mit der Umwertung des Ausdrucks *levare* in den Lausanner und Aostaner Urkunden tritt eine seltsame Gleichläufigkeit der beiderseitigen Entwicklung zutage. Beide Worte — *tradere* wie *levare* — bezeichneten ursprünglich zwei eng zusammengehörige Förmlichkeiten des frühmittelalterlichen Beurkundungsvorganges, büßten nach deren Abkommen ihren Inhalt ein und erhielten zum Teil einen neuen, auf die Herstellung der Imbreviatur und deren Verwendung bei Fertigung der Vollurkunde bezüglichen Sinn. Daß sich die Umwertung des einen Ausdrucks im Bereich des alten Verbreitungsgebietes der *traditio cartae*, der Bedeutungswandel des andern auf dem Boden der eigentlichen Heimat der *levatio cartae* vollzog und daß die gleichläufige Umdeutung beider Begriffe im Rahmen der notariellen Urkunde erfolgte, läßt erkennen, daß hier mehr vorliegt als ein bloßes Spiel des blindwaltenden Zufalls.

²⁾ Redlich, Privaturkunden S. 221 f., Heuberger, Urkundenlehre S. 43.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1928

Band/Volume: [008](#)

Autor(en)/Author(s): Heuberger Richard

Artikel/Article: [Cartam tradidi. Zum Ausklingen der traditio cartae. 91-119](#)